

Rat	04.11.2020
Rat	05.11.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	Ergänzung 486/2020-1
Stand	02.11.2020

Betreff Bildung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder

Beschlussentwurf**Der Rat**

1. bildet einen Ausschuss für Bürgerangelegenheiten,
2. beschließt, die dem Ausschuss obliegenden Aufgaben (§ 4 der Zuständigkeitsordnung) nicht zu ändern,
3. beschließt, in den Ausschuss 14 stimmberechtigte Mitglieder zu wählen.
 Davon sollen
 9 Ratsmitglieder und
 5 sachkundige Bürger / Bürgerinnen
 gewählt werden.

Die Ratsmitglieder

4. wählen **aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlags** in diesen Ausschuss:

als Mitglieder**als stv. Mitglieder**

- 4.1 **von der CDU-Fraktion (5 Mitglieder)**
die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

Rolf Schmitz

Die Vertretung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge

Thomas Meyer

Hans-Günther Engels

Holger Lamprichs

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

Toni Breuer

Christian Euler

Yannick Meurer

- 4.2 **von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (3 Mitglieder)**
die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied die übrigen Ratsmitglieder
 Florian von Gliscynski Die Vertretung erfolgt in alphabeti-
 Linda Taft scher Reihenfolge
den/die sachkundige/n Bürger/in/nen den/die sachkundige/n Bürger/in/nen
 Alric Rüter Marcel Weiler
 Andrea Gesell
 Dirk Reder
- 4.3 **von der SPD-Fraktion inkl. RM Lehmann (3 Mitglieder)**
die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied die übrigen Ratsmitglieder
 Karin Jaritz Die Vertretung erfolgt in alphabeti-
 Thomas Schmitz scher Reihenfolge
 Loubna Aharchi
- 4.4 **von der UWG/Forum - Fraktion (1 Mitglied)**
den/die sachkundige/n Bürger/in die übrigen Ratsmitglieder
 Gottfried Dux Die Vertretung erfolgt in alphabeti-
 scher Reihenfolge
den/die sachkundige/n Bürger/in
 Hans Georg Hoch
- 4.5 **von der FDP - Fraktion (1 Mitglied)**
den/die sachkundige/n Bürger/in die übrigen Ratsmitglieder
 Olaf Willems Die Vertretung erfolgt in alphabeti-
 scher Reihenfolge
den/die sachkundige/n Bürger/in
 Carsten Albrecht
 Annie Devos-Fiedler
 Elisa Färber
 Alexander Kreckel
 Daniel Wagner-Gedanitz
 Steffen Zander

4.6 von der ABB - Fraktion (1 Mitglied)
den/die sachkundige/n Bürger/in

Matthias Breuer

die übrigen Ratsmitglieder

Die Vertretung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge
den/die sachkundige/n Bürger/in

Dieter Riebe

Dirk Wachendorf

Manfred Hahn

Heinrich Weiler

Sabine Kluth

Der Rat

5. stellt fest, dass im Verhinderungsfall sowohl Ratsmitglieder verhinderte sachkundige Bürger/innen als auch sachkundige Bürger/innen verhinderte Ratsmitglieder vertreten können, und
6. empfiehlt den Ratsmitgliedern, die durch eine/n sachkundige/n Bürger/in vertreten werden, dies dem Bürgermeister rechtzeitig vor der Sitzung anzuzeigen, um einer Beschlussunfähigkeit nach § 58 Abs. 3 GO NRW aufgrund einer ansonsten möglichen Überzahl von sachkundigen Bürgern / Bürgerinnen vorzubeugen.

Sachverhalt

Neben den rechtlich vorgeschriebenen Ausschüssen kann der Rat weitere sog. "freiwillige" Ausschüsse bilden (§ 57 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung).

In der letzten Wahlperiode oblag die Behandlung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von § 24 GO NRW dem Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nach Maßgabe des § 5 der Hauptsatzung.

In der letzten Wahlperiode bestand der Ausschuss aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern (10 Ratsmitglieder und 3 sachkundige Bürger/innen).

Ausschussmitglieder

Vor der personellen Besetzung des Ausschusses muss der Rat zunächst die jeweilige Anzahl der Ratsmitglieder, der sachkundigen Bürger/innen und der sachkundigen Einwohner/innen mit beratender Stimme festlegen.

Mitglieder des Ausschusses können sein:

- Ratsmitglieder
- Sachkundige Bürger/innen, die dem Rat angehören können, als stimmberechtigte Mitglieder
- Volljährige sachkundige Einwohner/innen mit beratender Stimme (§ 58 Abs. 4 GO NRW)

Widerspiegelung des Wahlergebnisses bei der Besetzung der Ausschüsse

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 10.12.2003 - 8 C 18/03 (OVG Müns-

ter) ausgeführt, dass Gemeinderatsausschüsse die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräfteverhältnis widerspiegeln müssen. Bei der Besetzung der Ausschüsse sind deshalb - zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete - gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig.

Wahlverfahren / einheitlicher Wahlvorschlag

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 3 GO NRW.
Der Bürgermeister empfiehlt den Ratsmitgliedern, sich auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zur Besetzung des Ausschusses zu einigen, der nur durch einen einstimmigen Beschluss über dessen Annahme zu Stande kommt.

Andernfalls muss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt werden. Dabei ist das Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden.

Weitere Ausschussmitglieder mit beratender Stimme nach § 58 Abs. 1 GO NRW

Ein Ratsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören (§ 58 Abs. 1 S.11 GO NRW).

Stv. Ausschussmitglieder

Bei der Wahl von stv. Ausschussmitgliedern ist gem. § 58 Abs. 1 Satz 2 GO NRW die Reihenfolge der Vertretung zu regeln.

Für die letzte Wahlperiode beschloss der Rat die Vertretung in alphabetischer Reihenfolge.

Finanzielle Auswirkungen

Anzahl und Art der Ausschussmitglieder wirken sich während der gesamten Wahlperiode auf den Bedarf für die je Ausschussmitglied zu zahlenden Sitzungsgelder (21,20 € für Ratsmitglieder, 27,30 € für sachkundige Bürger/innen) bei Produktgruppe 1.01.01 (Politische Gremien), Sachkonto 542 800 (Aufwand ehrenamtliche Tätigkeit und sonstige Tätigkeiten) aus.

Je kleiner der Ausschuss ist, desto niedriger ist auch der Bedarf an Sitzungsgeldern. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Rat die Aufwandsentschädigung ausschließlich als Pauschale ohne Sitzungsgeld festsetzt.